Vert.: Frist not. KR/KfA Mdt.
RA EINGEGANGEN
SB 03. FEB. 2016
Rückspr. GREGOR SAMIMI
zdA RECHTSANWALTSKANZLEI

Abschrift

Rechtskräftig
seit dem 11.11.2015
Berlin, den 04.01.2016
Rieger
Justizsekretärin

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache

wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion pp.

hier nur gegen

ledig, deutscher Staatsangehöriger,

---

hat das Amtsgericht Tiergarten -Schöffengericht- aufgrund der Hauptverhandlung vom 20.10.2015 und 03.11.2015, an der teilgenommen haben:

Richter am	als Vorsitzender Richter
	als Schöffe
	als Schöffin
	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
	als Verteidiger
	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 03.11.2015 für Recht erkannt:

1. Der Angeklagte wird wegen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und mit unerlaubtem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen zu einer Freiheitsstrafe von 8 (acht) Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird.
2. Der Angeklagte wird verurteilt, an die Adhäsionsklägerin Berlin, als Gesamtschuldner mit dem gesondert Verfolgten , wegen unerlaubter vorsätzlicher Handlung 4.000 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.10.2015 zu zahlen.
3. Es wird festgestellt, dass der Angeklagte als Gesamtschuldner mit dem gesondert Verfolgten verpflichtet ist, der Adhäsionsklägerin sämtliche materielle und immaterielle Ansprüche, die der Adhäsionsklägerin infolge der von dem Angeklagten und dem gesondert Verfolgten Schaak am 13.07.2014 gegen 23:50 Uhr auf der Fanmeile auf der Straße des 17. Juni in 10785 Berlin verübten vorsätzlichen rechtswidrigen Körperverletzung entstanden sind oder entstehen werden, zu erstatten, soweit die Ansprüche nicht auf den Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergegangen sind bzw. noch übergehen werden.
4. Das Urteil ist zu 2. vorläufig vollstreckbar.
5. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens, seine notwendigen Auslagen, die durch den Adhäsionsantrag vom 20.10.2015 entstandenen besonderen gerichtlichen Kosten und Auslagen sowie die notwendigen Auslagen der Adhäsions- und Nebenklägerin.

§§ 223 Abs.1, 224 Abs.1 Nr.2, 308 Abs.1, Abs.4, 52, 56 StGB, 40 Abs.1 Nr. 3 SprengG

G r ü n d e:
(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Der Angeklagte ist kinderlos und von Beruf Maler/Lackierer. Weitere Angaben zur Person wollte er nicht machen.

Nach drei Verfahren wegen Jugendverfehlungen wurde der Angeklagte bisher wie folgt bestraft:

1.

21.06.2005	Amtsgericht Berlin Tiergarten
rechtskräftig seit:	29.06.2005
Tatbezeichnung:	Gemeinschaftlicher Raub in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung
Datum der (letzten) Tat:	31.05.2004
Angewendete Vorschriften:	StGB § 249, § 223, § 224, § 25 Abs. 2, § 52, § 56

1 Jahr 4 Monate Freiheitsstrafe. Bewährungszeit 3 Jahre. Verlust Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs. 1 StGB). Bewährungszeit verlängert bis 28.06.2009. Strafaussetzung widerrufen. Bewährungshelfer bestellt bis 29.01.2014. Ende Freiheitsentzug (Strafe): 25.01.2013. Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 29.1.2016. Ausgesetzt durch Landgericht Berlin 22.01.2013

2.

01.04.2008	Amtsgericht Berlin Tiergarten
rechtskräftig seit:	09.04.2008
Tatbezeichnung:	Gemeinschaftliche Hehlerei
Datum der (letzten) Tat:	02.01.2007
Angewendete Vorschriften:	StGB § 259, § 25 Abs. 2

130 Tagessätze zu je 10,00 Euro Geldstrafe

3.

14.10.2008	Amtsgericht Berlin Tiergarten
rechtskräftig seit:	14.01.2009
Tatbezeichnung:	Zulassens des fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat:	12.05.2008
Angewendete Vorschriften:	StVG § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1

40 Tagessätze zu je 10 Euro Geldstrafe

4.

24.03.2009	Amtsgericht Tiergarten
rechtskräftig seit:	01.04.2009
Tatbezeichnung:	Versuchte Nötigung
Datum der (letzten) Tat:	20.06.2008
Angewendete Vorschriften:	StGB § 240 Abs. 1, § 22, § 23

120 Tagessätze zu je 10,00 Euro Geldstrafe

5.

23.06.2009	Amtsgericht Tiergarten
rechtskräftig seit:	04.07.2009
Tatbezeichnung:	
Datum der (letzten) Tat:	
Angewendete Vorschriften:	

140 Tagessätze zu je 10,00 Euro Geldstrafe. Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe. Einbezogen wurde die Entscheidung vom 14.10.2008 vom Amtsgericht Tiergarten 306 Cs 250/08 . Einbezogen wurde die Entscheidung vom 24.03.2009 vom Amtsgericht Berlin Tiergarten

6.

19.11.2009	Amtsgericht Tiergarten
rechtskräftig seit:	09.12.2009
Tatbezeichnung:	Sachbeschädigung
Datum der (letzten) Tat:	31.07.2009
Angewendete Vorschriften:	StGB § 303 Abs. 1

70 Tagessätze zu je 10,00 Euro Geldstrafe

7.

17.03.2010	Amtsgericht Tiergarten
rechtskräftig seit:	25.03.2010
Tatbezeichnung:	Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, unerlaubtes Handtreiben mit Betäubungsmitteln in 33 Fällen
Datum der (letzten) Tat:	12.02.2008

Angewendete Vorschriften: StGB § 25 Abs. 2, § 53, BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, § 29a Abs. 1 Nr. 2, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1

2 Jahre 6 Monate Freiheitsstrafe. Verlust Amtsfähigkeit und der Wählbarkeit (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 45 Abs. 1 StGB).Verbot der Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung und Ausbildung Jugendlicher (gesetzlich eingetretene Nebenfolge nach § 25 JArbSchG). Ende Freiheitsentzug (Strafe): 25.01.2013. Strafrest zur Bewährung ausgesetzt bis 29.01.2016. Ausgesetzt durch Landgericht Berlin .
Bewährungshelfer bestellt.

8.

07.06.2010	Amtsgericht Potsdam
rechtskräftig seit:	24.06.2010
Tatbezeichnung:	Vorsätzliche Trunkenheit im Verkehr in Tateinheit mit vorsätzlichem Fahren ohne die erforderliche Fahrerlaubnis
Datum der (letzten) Tat:	02.08.2009
Angewendete Vorschriften:	StGB § 316 Abs. 1, § 52, § 69 a, StVG § 21 Abs. 1 Nr. 1

60 Tagessätze zu je 10,00 Euro Geldstrafe. Sperre für die Fahrerlaubnis bis 23.06.20011

9.

11.11.2010	Amtsgericht Tiergarten
rechtskräftig seit:	
Tatbezeichnung:	
Datum der (letzten) Tat:	
Angewendete Vorschriften:	

100 Tagessätze zu je 10,00 Euro Geldstrafe. Sperre für die Fahrerlaubnis bis 23.06.2011. Aufrechterhaltene Sperrfrist nach Gesamtstrafenbildung. Nachträglich durch Beschluss gebildete Gesamtstrafe. Einbezogen wurde die Entscheidung vom 19.11.2009 Amtsgericht Berlin Tiergarten Einbezogen wurde die Entscheidung vom 07.06.2010 Amtsgericht Potsdam .

II.

Der Angeklagte und der gesondert Verfolgte hielten sich anlässlich der Übertragung des WM - Finales am 13. Juli 2014 auf der Fanmeile, Straße des 17. Juni in Berlin-Tiergarten auf. Gegen 23:50 Uhr fand der gesondert Verfolgte sogenannte „Polenböller", d.h. Feuerwerkskörper ohne Prüfzeichen, die aufgrund ihrer polnische Aufschrift als solche auch ohne weiteres erkennbar waren.

Der Angeklagte warf einen der Böller, den entweder er selbst oder der gesondert Verfolgte zuvor angezündet hatte, gezielt in Richtung von Polizeikräften. Er nahm dabei in Kauf, dass durch die Explosion möglicherweise Beamte erheblich verletzt werden könnten.

Der Böller landete vor den Füßen des POK und detonierte mit einem über das Ausmaß handelsüblichen Feuerwerks hinausgehenden, besonders lauten Knall.

Infolge der Detonation hörte der Zeuge POK auf dem linken Ohr nur noch gedämpft und vernahm darauf einen noch einige Stunden andauernden lauten Pfeifton.

Die Zeugin PMin S konnte auf dem rechten Ohr nur noch einen lauten Pfeifton vernehmen und litt unter starken Kopfschmerzen und Schwindelgefühl. Sie musste eine Kortisontherapie mit 4 bis 5 Infusionen über sich ergehen lassen, hörte noch 3 bis 4 Monate lang immer mal wieder einen Pfeifton und war bis Juni 2015 in physiotherapeutischer Behandlung.
Zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung war der Schaden soweit verheilt, dass sie nur noch 1 bis 2 Mal pro Monat für 1 bis 2 Minuten einen Pfeifton hört.

Zur Tatzeit war der Angeklagte erheblich alkoholisiert, jedoch voll einsichts- und steuerungsfähig.

III.
Der Angeklagte hat sich des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion (§ 308 Abs.1 StGB) in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) und mit unerlaubtem Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 40 Abs.1 Nr. 3 SprengG) schuldig gemacht.

Hinsichtlich des Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion ist das Gericht aufgrund der Gesamtumstände von einem minder schweren Fall (§ 308 Abs. 4 StGB) ausgegangen, so dass der Strafrahmen insoweit von sechs Monaten bis zu 10 Monaten Freiheitsstrafe reicht. Auszugehen war daher bei der Strafzumessung vom Strafrahmen des § 224 StGB, der Freiheitsstrafe zwischen 6 Monaten und 10 Jahren vorsieht.

Innerhalb dieses Strafrahmens waren das – auf einer Verständigung beruhende – Geständnis des Angeklagten und sein Anerkenntnis im Adhäsionsverfahren strafmildernd zu berücksichtigen.

Strafschärfend wirkten sich die Vorstrafen, insbesondere die Begehung in laufender Bewährungszeit aus.

Unter Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände sowie in Würdigung seiner Persönlichkeit hat das Gericht auf eine tat- und schuldangemessene Freiheitsstrafe von 8 Monaten erkannt.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte zur Bewährung ausgesetzt werden, weil zu erwarten ist, dass der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs künftig keine Straftaten mehr begehen wird, § 56 Abs. 1 StGB.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte zwar unter Bewährung steht, jedoch wegen gänzlich anders gelagerter Delikte. Das letzte Urteil ist aus 2010, die letzte abgeurteilte Tat aus 2009. Die Rückfallgeschwindigkeit nach der Haftentlassung im Januar 2013 ist nicht allzu hoch. Es ist nicht anzunehmen, dass sich ein solches Verhalten wiederholt, zumal dem Angeklagten aufgegeben wurde, Schadenswiedergutmachung zu betreiben und er so jeden Monat daran erinnert wird, welche Folgen seine Tat für ihn und die Geschädigte hatte.

IV.
Entsprechend seinem Anerkenntnis war der Angeklagte im Adhäsionsverfahren zu verurteilen. Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 464, 465, 472, 472 a StPO.

Richter am Amtsgericht